

Rechtsamt
30 r/S

Koblenz, 19.01.2023
☎ 1718 Frau Breyer

*Wod
24.1.
5kr*

Tiefbauamt Amt 66 Kopie		
Eing. 23. Jan. 2023 <i>19.01.23</i>		
1 0	2 0,30	3 0

Amt 66/Herrn Wodkiewicz

zu klare Aussage!

Parkraumbewirtschaftung - gesetzliches Zahlungsmittel an Parkscheinautomaten
hier: Ihre Anfrage vom 19.12.2022

Zu der Frage, ob an Parkscheinautomaten die Zahlung mittels Bargeld angeboten werden muss oder ob eine ausschließlich bargeldlose Bezahlung zulässig ist, lässt sich Folgendes sagen:

Grundsätzlich sind Gläubiger von Geldforderungen nach dem geltenden EU-Recht verpflichtet, Euro-Bargeld anzunehmen. Das EU-Bargeld (Banknoten und Münzen) stellt dabei das gesetzliche Zahlungsmittel im Unionsrecht dar (vgl. Art. 128 I 3 AEUV, Art. 16 I 3 des Protokolls über das ESZB und die EZB und Art. 10 S.2 und 11 der VO Nr. 974/98).

Der EuGH hat jedoch im Jahr 2021 zur Auslegung des Begriffs des gesetzlichen Zahlungsmittels und zu der Frage, ob der Ausschluss der Barzahlung mit Unionsrecht vereinbar ist, zwei Ausnahmen von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Annahme von Bargeld ausgeführt. Demnach können Vertragsparteien in Ausübung ihrer Privatautonomie andere Zahlungsmittel als Bargeld vereinbaren. Darüber hinaus sind EU-Mitgliedsstaaten in Ausübung ihrer eigenen Zuständigkeiten außerhalb der Währungspolitik berechtigt, Rechtsvorschriften zu erlassen, die aufgrund ihres Zieles und Inhalts keine Regelung der Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels darstellen, sondern lediglich Begrenzungen für die Verwendung von Euro-Banknoten und -Münzen als Zahlungsmittel vorsehen. Solche Beschränkungen dürfen jedoch nicht zur vollständigen Abschaffung des Euro-Bargelds führen. Zudem müssen die Maßnahmen verhältnismäßig und geeignet sein, das verfolgte Ziel des öffentlichen Interesses zu erreichen (vgl. EuGH Urteil vom 26.01.2021 C-422/19 C-423/19 (Dietrich und Häring/Hessischer Rundfunk)).

Im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Barzahlungen von Rundfunkbeiträgen hat das Bundesverwaltungsgericht insoweit einen Unionsrechtsverstoß darin gesehen, dass mangels einer Ausnahmeregelung diejenigen Beitragspflichtigen, die keinen Zugang zu einem Girokonto erhalten, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Aus demselben Grund wurde auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 Abs. 1 GG bejaht (vgl. BVerwG Urteil vom 27.04.2022 6 C 2.21).

Unter Zugrundelegung dieser gerichtlichen Entscheidungen sind demzufolge die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung im öffentlichen Verkehrsraum durch entsprechende Rechtsvorschriften alternative Systeme der Entrichtung der Parkgebühren und der Überwachung

der Parkdauer als Ergänzung zu den bestehenden Systemen anzubieten, soweit dadurch nicht die Möglichkeit der Barzahlung vollständig abgeschafft wird. Anderenfalls würde denjenigen Verkehrsteilnehmern, die nicht über bargeldlose Zahlungsmittel verfügen, die Nutzung des Parkraums verwehrt. Dies würde eine Einschränkung des Gemeingebrauchs und auch einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstellen.

Der Ordnungsgeber hat insoweit auch in der entsprechenden Begründung zur Änderung des § 13 StVO ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die elektronische Parkraumbewirtschaftung mit der Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auch weiterhin Parkuhren, Parkscheinautomaten und Parkscheiben nicht ersetzen könne, da ansonsten der Gemeingebrauch der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen in einem nicht hinnehmbaren Maße eingeschränkt werde (vgl. König in Hentschel/ König/Dauer Straßenverkehrsrecht 44. Auflage 2017 § 13 StVO RdNr. 3 a).

Gleiches muss auch bei der Errichtung von Parkscheinautomaten mit ausschließlich bargeldloser Bezahlungsfunktion gelten. Zwar könnte das öffentliche Interesse einer ausschließlich bargeldlosen Zahlungsfunktion in der Vermeidung von Zusatzkosten, die durch das Erfordernis der regelmäßigen Leerung des Münzbehälters entstehen, zu bejahen sein, und die bargeldlose Zahlungsfunktion stellt insoweit auch ein geeignetes Mittel zur Kostenvermeidung dar. Die Beschränkung der Zahlungsmöglichkeit verwehrt es jedoch denjenigen Verkehrsteilnehmern, die nicht über entsprechende Zahlungsfunktionen verfügen, den Verkehrsraum zu beanspruchen. Darin ist, wie bereits oben angeführt, ebenfalls eine Einschränkung des Gemeingebrauchs zu sehen, die unverhältnismäßig ist und einen Eingriff in Art. 3 I GG darstellt. Zudem bestehen erhebliche Beweisprobleme hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Automaten.

Aus den genannten Gründen ist eine ausschließlich bargeldlose Bezahlungsfunktion von Parkscheinautomaten ohne die zusätzliche Möglichkeit der Bargeldzahlung nicht zulässig.

Im Auftrag

